

Niederschriftsauszug aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Alt Krenzlin vom 10.09.2024

- Top 7 Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) für das Kapitel 6.5 Energie sowie des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes für die 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens**

Beschluss:

Die Gemeinde Alt Krenzlin hat den vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg übergebenen Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und den dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes geprüft. Von der Gemeinde Alt Krenzlin werden folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht:

– s. Anlage

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:	9
Davon anwesend:	7
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	0
Anzahl der Ja-Stimmen:	7
Anzahl der Nein-Stimmen:	0
Anzahl der Stimmenenthaltungen:	0

ENTWURF 6.09.2024

Gemeindevertretung Gemeinde Alt Krenzlin
Wöbbeliner Str. 5
19288 Ludwigslust

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin hat sich im Rahmen der „4“. Öffentlichkeitsbeteiligung eingehend mit dem aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung befasst. Im Ergebnis der Erörterung findet das Vorranggebiet **45/24 Alt Krenzlin** in der in der Teilfortschreibung beschriebenen Größe und Konfiguration nicht die Unterstützung der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung macht folgende Einwendungen geltend:

Lokale und teilregionale Häufung von Vorranggebieten Windenergie betreffend die Vorranggebiete 43/24 Warlow; 45/24 Alt Krenzlin; 46/24 Bresegard / Ludwigslust/ Eldena und 47/24 Karez/ Grebs- Niendorf /Bresegard

- 1) Die Gemeindevertretung sieht mit großer Besorgnis, dass es nach dem vorliegenden Entwurf zu einer „übermäßigen lokalen und teilregionalen Häufung von Vorranggebieten Windenergie“ kommen wird. Es besteht damit die Gefahr einer substanziellen Übergewichtung des historischen Landschaftsraumes der „Griesen Gegend“ (südwestlich von Ludwigslust) mit Windenergieanlagen und dazugehöriger Infrastruktur, zur Zerstörung prägender Landschaftsstrukturen, einer technischen Überformung der Landschaft mit all ihren Folgen.

Betroffen ist besonders der süd-/ südwestliche Teil von Ludwigslust (ein Kernteil der „Griesen Gegend“), darunter die Gemeinde Alt Krenzlin. Wir haben hier die 7 benachbarten Gemeinden Alt Krenzlin, Warlow, Picher, Karez, Grebs-Niendorf, Bresegard b. Eldena, Eldena plus den Ortsteil Glaisin(*), betrachtet. 1.369 ha der Flächen dieser 8 Gemeinden sind als Vorranggebiete für 4 Windparks vorgesehen (*Kartenausschnitt siehe Anlage 1*).

Den Hauptteil, mehr als die Hälfte, der ausgewiesenen Fläche macht das Gebiet 46/24 Bresegard aus, das sich um Glaisin herum konzentriert. Mit 710 ha ist diese Fläche das größte Vorranggebiet in der aktuellen Beteiligungsstufe in Westmecklenburg und eines der größten geplanten Eignungsgebiete in Mecklenburg überhaupt. Es ist u.E. mit Blick auf das Schutzgut Mensch und Natur und Umwelt u.E. weit überdimensioniert.

()Anmerkung 1: In den Kalkulationen wird lediglich die Fläche des Ortsteils Glaisin berücksichtigt. Dies ist sachlich begründet. Nur dieser Ortsteil von Ludwigslust (vor 2005 eine selbständige Gemeinde) ist von den geplanten Vorranggebieten betroffen, nur minimal die ca. 12 km entfernte Stadt Ludwigslust.
Anmerkung 2: Zur besseren Übersichtlichkeit und Kürze wird Glaisin hier ebenfalls als „Gemeinde“ bezeichnet, nicht als Ortsteil*

Kalkulatorisch ergibt sich aus unserer teilregionalen Sicht etwa folgende Situation:

7,3% der Fläche dieser 8 Gemeinden „Griese Gegend“ werden als Vorranggebiete ausgewiesen, gegenüber der vom Planungsverband angestrebten obligatorischen Zielgröße von nur **2,1%** in der gesamten Region Westmecklenburg

Auf die 8 Gemeinden zusammengenommen entfallen **8,9%** der gesamten Vorranggebiete der Region Westmecklenburg, während der Anteil der 8 Gemeinden an der Gesamtfläche der Region lediglich **2,7 %** beträgt.

Von der Gemeinde Alt Krenzlin werden **8%** der Gemeindefläche als Vorranggebiet ausgewiesen bei einem Anteil von **0,5%** an der Fläche der Gesamtregion Westmecklenburg. Die anteilige flächenmäßige Belastung der Gemeinde Alt Krenzlin beträgt nach der aktuellen Fortschreibung **das 3,8 fache** der Zielgröße für Westmecklenburg.

(Die Prämissen für diese Kalkulationen entnehmen Sie bitte der Anlage 2).

Es ergibt sich eine krasse Disproportion, die verschärft wird durch schwebende Windenergieprojekte außerhalb der aktuellen Teilfortschreibung des Planungsverbandes:

Die anteilige flächenmäßige Belastung der 8 Gemeinden „Griese Gegend“ durch Vorranggebiete beträgt nach der aktuellen Fortschreibung das 3,4 fache der Zielgröße (2,1%) für Westmecklenburg

Die beschriebene Häufung und Zusammenballung von Vorranggebieten bedeutet, dass - verglichen mit dem Durchschnitt der Planungsregion- ein weit überproportionaler Teil der Lasten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auf die beschriebene Teilregion, abgewälzt wird.

- 2) Es ist zu befürchten, dass damit eine technische Überprägung des engen Raums der Rönitz Niederung, der Landschaft inmitten von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, unmittelbar im Vorfeld der Elbtalau, zu einem „Aus“ für sich vorsichtig entfaltenden Tourismus und das Konservieren von demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen in dieser ohnehin strukturschwachen Region (nicht vergleichbar mit Ostseeküste und Seenplatte) führen würde. Damit ist die ausgewiesene Häufung von Vorranggebieten Windenergie im Bereich der „Griesen Gegend“ **nicht sozialverträglich** und steht dem vom Planungsverband selbst definierten Ziel entgegen „in allen Teilräumen Westmecklenburgs eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung“ sicherzustellen.

Es bestehen aus unserer Sicht keinerlei sachliche, formelle oder lokalpolitische Zwänge für eine „übermäßige lokale und teilregionale Häufung von Vorranggebieten Windenergie“ in dem oben bezeichneten Gebiet. Auch eine Rechtfertigung mit landschaftlichen Besonderheiten und niedriger Bodenqualität für eine Häufung von Vorranggebieten ist sachlich, konzeptionell und rechtlich nicht haltbar. In den Ausführungen des Geschäftsführers des Planungsverbandes am 22.01.2024 wurde festgestellt, dass „die Windparkdichte dem Naturraum folgt“. Die undifferenzierte Anwendung dieses Prinzips kann

nur zu willkürlichen Häufungen beitragen und ist im Übrigen auch nicht durch das Planungskonzept abgedeckt.

- 3) Die Häufung von Vorranggebieten Windenergie sowie Zusammenballung im bezeichneten Bereich der „Griesen Gegend“ widerspricht sowohl dem Geist als auch dem Buchstaben des Entwurfs der Fortschreibung selbst. Dieser stellt ausdrücklich darauf ab, eine übermäßige lokale und teilregionale Häufung von Vorranggebieten Windenergie zu vermeiden, sowohl in Bezug auf bereits stark belastete Räume (wo bereits teilregionale und lokale Häufungen existieren) als auch in Bezug auf **neue** Räume, wo Potenzialflächen zu Vorranggebieten qualifiziert werden. Auch diesbezüglich wird unter den Abwägungsleitenden/ Allgemeinen Prämissen ausdrücklich genannt: „Eine übermäßige lokale und teilregionale Häufung soll vermieden werden“.

Ein solches Herangehen ist logisch und inhaltlich schlüssig. Es kann nicht die Intention des Planungsverbandes sein, auf der einen Seite eine weitere teilregionale Häufung bei bereits existierenden Vorranggebieten zu verhindern und auf der anderen Seite bei der Qualifizierung von Potenzialflächen neue teilregionale Häufungen zuzulassen.

Dem entsprechen auch die Festlegungen im Entwurf der Teilfortschreibung. Zwar sollen die Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die Gegenstand der 3. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung der Teilfortschreibung Energie waren, i. d. R. weitergeführt und bevorzugt erweitert werden. Jedoch sollen dabei vorgeprägte Räume „behutsam verdichtet und wenige neue Freiräume erschlossen werden“. (Seite 41)

Allerdings zeigt der Entwurf der Fortschreibung das Gegenteil. Im Widerspruch zum Text werden in Bezug auf die hier betrachteten 8 Gemeinden „Griese Gegend“ umfangreiche neue Freiräume ausgewiesen:

	Bezeichnung	Fläche Stufe 3 in ha	Fläche Stufe 4 in ha	Gegenüber Stufe 3 (in %)
43/24	Warlow	0	272	neu ausgewiesen
45/24	Alt Krenzlin	144	297	206 %
46/24	Bresegard	252	710	282 %
47/24	Karenz	63	90	43 %
		459	1369	298 %

Wie ersichtlich, hat sich im Fall der Gemeinde Alt Krenzlin die ausgewiesene Fläche von Stufe 3 zu Stufe 4 mehr als verdoppelt, im Fall aller 4 Gemeinden sogar nahezu verdreifacht. Dies kann die Wahrnehmung als vorsätzliche Häufung und Zusammenballung nur verstärken. Diese „Flächenexplosion“ insbesondere zu Lasten der Gemeinde Alt Krenzlin lehnen wir als Gemeindevertreter ab.

- 4) Die im vorliegenden Entwurf des Kapitels 6.5 Energie ausgewiesene Häufung von Vorranggebieten Windenergie im Bereich der „Griesen Gegend“ widerspricht ebenfalls dem vom Planungsverband festgelegten Grundsatz wonach „bei der Festlegung der Vorranggebiete, gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz gleiche Sachverhalte gleich abzuwägen“ sind (Entwurf S.11).

Im Gegensatz hierzu haben wir es bei den hier betrachteten Gemeinden der „Griesen Gegend“ mit einer Ungleichbehandlung zu tun, verkörpert in der vorgesehenen überproportionalen Häufung von Vorranggebieten auf deren Territorium. Zwar verbietet das Gesetz nicht die Ungleichbehandlung. Aber es fordert, dass hierfür ein sachlicher Grund vorliegen muss. Dies ist hier nicht der Fall. Im Übrigen sei auf das Bundesverfassungsgericht verwiesen, wonach „wesentlich Gleiches rechtlich gleich.....zu behandeln sei“.

- 5) Die Gemeindevertretung befürchtet, dass eine teilregionale Häufung von Vorranggebieten und eine Zusammenballung die für die Energiewende unerlässliche lokale Akzeptanz erschwert und sollte deshalb allein schon aus diesem Grunde vermieden werden. Nur eine vernünftige Bündelung von Anlagen (wie im Entwurf der Fortschreibung gefordert), kombiniert mit einer vernünftigen, ausgewogenen subregionalen Verteilung der Vorranggebiete schafft Akzeptanz. Hierfür lässt sich der Planungsverband selbst vorausschauend in dem vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung bei der letztendlichen Flächenauswahl ausreichenden teilregionalen Handlungsspielraum offen. Unter den Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie wird die „Vermeidung der weiteren teilregionalen Häufung von Vorranggebieten Windenergie“ ausdrücklich als weiteres Abwägungskriterium bei der Flächenauswahl festgeschrieben (Seite 13). Im Entwurf werden die „Konzentration, planerische Optimierung und regionale Verteilung“ zu Recht nicht nur als „Kann“-Bestimmung, sondern sogar als „regional vorhandenes Potenzial“ betrachtet (Seite 36). Dies schafft Handlungsspielraum für den Planungsverband.

- 6) Die Gemeindevertretung macht kritisch darauf aufmerksam, dass es sich bei der beschriebenen Teilregion um ein Gebiet mit überwiegend geringerer Windhöflichkeit handelt, verglichen mit anderen geeigneten Flächen im Planungsgebiet. Dies spricht gegen eine Häufung von Vorranggebieten um Alt Krenzlin herum in der „Griesen Gegend“. Zwar wird im Entwurf (S.11) dargelegt, „dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr so entscheidend sind“. Dies ist jedoch eine einseitige Betrachtungsweise, die keineswegs aussagekräftig ist für eine Gesamteinschätzung der Ertragseffizienz der Windenergie. Die bei der beschriebenen überhöhten Konzentration von Vorranggebieten in der windschwachen „Griesen Gegend“ entstehenden Effizienzverluste sind erheblich, denn die geringere Windhöflichkeit kann nur durch höhere Investitionsaufwendungen (größere Höhe der WEA) und damit höheren Stromkosten für den Endverbraucher (EEG und andere Zahlungen z.B. für Stillstandszeiten) kompensiert werden. Deshalb ist auch aus übergreifender wirtschaftlicher Gesamtbetrachtung eine überproportionale Häufung von Vorranggebieten und WEA in diesem Raum der „Griesen Gegend“ kontraproduktiv.

Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum in Bezug auf das Vorranggebiet 45/24 Alt Krenzlin

- 1) Die Gemeindevertretung hält es für nicht zweckdienlich und kontraproduktiv, dass dies Thema als Abwägungskriterium, das genutzt werden kann, um die Potenzialfläche auf den Flächenbeitragswert von 2,1% zu erreichen, in der Teilfortschreibung der 4. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht (mehr) enthalten ist. Die Gemeinde Alt Krenzlin ist davon sehr betroffen. Unter den zehn VRW, die anteilig oder vollständig als Landschaftliche Freiräume sehr hoher Schutzwürdigkeit ausgewiesen sind gehört auch 45/24 Alt Krenzlin. Im diesbezüglichen Steckbrief im Umweltbericht wird festgestellt, dass es sich um einen landschaftlichen Freiraum von 5.500 ha (und damit um einen der größten und wertvollsten Freiräume) handelt, der das VRW Alt Krenzlin zu 11% überlagert.
- 2) Es ist völlig unverständlich, warum und mit welcher Kompetenz dieses Kriterium als Abwägungskriterium aus dem aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung herausgefallen ist. Die Erhaltung und der Schutz unzerschnittener landschaftlicher Freiräume als ein grundlegendes Ausschlusskriterium bzw. Abwägungskriterium wurden bislang auf keiner Stufe der Fortschreibung und der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zweifel gezogen. Im Gegenteil. So heißt es in Stufe 3: „Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg entschlossen, unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 ha) nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP, 2003) als „weiche“ Tabuzonen

einzuordnen und diese grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten“ (siehe Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens). Im aktuellen Entwurf- Umweltbericht zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens findet sich im Kapitel Umweltprüfung Vorranggebiete Wind Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) als relevanter Aspekt im regionalplanerischen Maßstab. Auch selbst noch der Entwurf des Planungskonzeptes für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie vom 14.06.2023 fixiert das „Landschaftsbild Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum (Qualität)“ als ein weiteres Abwägungskriterium. Auch auf der Verbandsversammlung im Januar 2024 wurde diese Option nicht definitiv ausgeschlossen. Der Planungsbeirat Energie machte eine Entscheidung vom Umweltbericht abhängig. Selbst der Vorstand hielt gegebenenfalls eine Wiedervorlage in der Abwägung für möglich.

- 3) Für eine Aufnahme als Abwägungskriterium gibt es starke sachliche Argumente. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind das herausragende, charakteristische (nahezu Alleinstellungs-) Merkmal des Mecklenburger (küstenfern) „Hinterlands“. Sie sind – wenn sie einmal zerschnitten wurden- irreparabel und damit unersetzbar. Es ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb von WEA eine dauerhafte Beschädigung der charakteristischen Merkmale des betreffenden landschaftlichen Freiraums eintritt.

Wir halten es auch für eine gravierende Ungleichbehandlung, wenn Tourismusschwerpunkträume als Abwägungskriterium aufgenommen werden, unzerschnittene Freiräume als Abwägungskriterium jedoch nicht mehr aufgeführt werden. Die Attraktivität der Landesteile außerhalb der Tourismusschwerpunkträume („Mecklenburg – Land zum Leben“) lebt entscheidend von den unzerschnittenen Landschaften. Insofern sind der Schutz von Tourismusschwerpunkträumen und die Bewahrung unzerschnittener Landschaften für die künftige Landesentwicklung durchaus von vergleichbar hohem Wert. Es entsteht der Eindruck, dass der aktuelle Entwurf darauf hinausläuft, die für Mecklenburg-Vorpommern besonders typischen und wertvollen Landschaften für den Tourismus zu opfern. Zwischen diesen Werten sollte sorgfältig abgewogen werden. Wir halten in diesem Zusammenhang die Prämisse des Planungskonzeptes für außerordentlich wichtig, wonach „grundsätzlich bei der Festlegung der Vorranggebiete gilt, dass gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz gleiche Sachverhalte gleich abzuwägen sind“.

- 4) Die Gemeindevertretung macht geltend, dass mit einem Verzicht auf das Kriterium Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum gegen eine Reihe gesetzlicher Regelungen des Umweltschutzes verstoßen wird, in denen als Ziel des Umweltschutzes deutlich formuliert wird, dass die Zerschneidung und Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich zu halten ist. So fordert auch das geänderte Raumordnungsgesetz vom 22. März 2023: „Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden“ (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG). Genau dies geschieht aber durch die vorliegende Flächenausweisung im Gebiet 45/24, die damit im Widerspruch zum Gesetz steht
- 5) Nach erneuter eingehender Betrachtung ist die Gemeindevertretung der Auffassung, dass die Teilfläche des Vorranggebietes 45/24 zwischen den Kreisstrassen K31 und LO4 (Loosen – Krenzliner Hütte), die Kriterien, erfüllt, die das Gutachtliche Landschaftsprogramm(GLP) Mecklenburg-Vorpommern für unzerschnittene

landschaftliche Freiräume definiert, nach Größe, Struktur und Funktion. Es handelt sich um einen verbundenen Landschaftsbereich, dessen Größe und dessen Kernbereich mit Stufe 4 der Schutzwürdigkeit zu bewerten ist. Insbesondere die Kombination aus Schutzbedarf der hochwertigen Freifläche und Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes Stufe 3 (hoch bis sehr hoch) führt zu einem nicht überwindbaren und nicht ausgleichbaren Konflikt hinsichtlich der Bebauung durch Windkraftanlagen. Freiräume der hohen und höchsten Schutzwürdigkeit sind ein unwiederbringliches Kulturgut und müssen von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden.

Wir erinnern daran, dass in der Abwägung zur Stufe 2 des Beteiligungsverfahrens der Planungsverband dem zu einem Teil der Fläche korrekterweise bereits Rechnung getragen und den nördlichen „Zipfel“ aus der Eignungsfläche herausgenommen hatte.

In Einwendungen aus der Gemeinde Alt Krenzlin und Bresegard in der 3. Stufe der Beteiligung wurde gefordert, darüber hinaus den oben beschriebenen Raum als Ganzes als unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum anzuerkennen und von WEG freizuhalten. Dafür wurden dem Planungsverband ausführliche Begründungen übermittelt.

Artenschutz in Bezug auf das Vorranggebiet 45/24 Alt Krenzlin

Die vorliegenden Unterlagen zeigen, dass diesbezüglich erhebliches Konflikt- und Risikopotenzial besteht. So verweist der Steckbrief zu Vorranggebieten als kollisionsgefährdete Brutvogelart auf den Rotmilan, der 20% bzw 99% des Vorranggebietes Windenergie überlagert. Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht ausgeschlossen. Der Steckbrief fordert auf der Grundlage einer Habitatanalyse oder Raumnutzungsanalyse fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikovermeidung in der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene.

Die Vorabschätzung der Beeinträchtigungsmöglichkeiten von Natura 2000-Gebieten im Entwurf des Umweltberichts hinsichtlich des Gebietes Lübtheener Heide nennt als relevante Zielart den Brutvogel Kranich, Rotmilan und Weißstorch, die besonders möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche brauchen. Eine Prüfung wird ausdrücklich als erforderlich betrachtet.

Wir teilen diese Besorgnisse, sind dabei der Auffassung, dass es für den Artenschutz im VRW bedeutend genauerer und tieferer Bestandsaufnahmen und Festlegungen bedarf.

Insbesondere ist die Erhebung der relevanten Daten vom Planungsverband als öffentliche Stelle (und nicht von potentiellen Investoren oder Anlagenbetreibern) und vor Ausweisung einer Windvorrangfläche zu beauftragen. Nur die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf vorgelagerter Planungsebene ermöglicht die Ermittlung artenschutzrechtlich möglichst konfliktarmer Standorte.

Wir erachten ebenso eine kritische Überprüfung der Compliance mit der Europäischen Gesetzgebung als notwendig, z.B. hinsichtlich der Liste der zu schützenden „Windenergieanlagen sensiblen“ Brutvogelarten, deren Anzahl u.E. in den vorliegenden Papieren unzulässig reduziert wurde.

Unseren Einwendungen folgend, bitte ich Sie:

- Die vom Planungsverband selbst aufgestellten Prämissen bei der endgültigen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie konsequent anzuwenden und durch eine Flächenauswahl im Anschluss an die Anwendung der landesweiten Abwägungskriterien Häufungen und Zusammenballungen auf lokaler und teilregionaler Ebene in dem Gebiet der betrachteten 8 Gemeinden der „Griesen Gegend“ zu vermeiden. Sicherzustellen, dass die künftige Belastung des betrachteten Raumes mit Vorranggebieten und WEA nicht die durchschnittliche und vernünftige Belastung anderer Teilregionen Westmecklenburgs übersteigt.
- Durch substanzielle „Verschlankung“ der ausgewiesenen Vorranggebiete, insbesondere der Gebiete 45/24 Alt Krenzlin (297 ha) und 46/24 Bresegard, Ludwigslust, Eldena (710 ha), im Ergebnis sorgfältiger Abwägung die lokale Akzeptanz zu unterstützen. **Als eine den lokalen Siedlungs- und Naturräumen angepasste Orientierung sollten hierbei die Flächen der in der Stufe 2 der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgewiesenen Windeignungsgebiete dienen.**
- Den unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum wieder als Abwägungskriterium aufzunehmen, auf das Vorranggebiet Alt Krenzlin anzuwenden und entsprechende räumliche Anpassungen vorzunehmen, insbesondere die Flächen, nördlich und nordöstlich von Loosen, bis an die Kreisstrasse Loosen – Krenzliner Hütte nicht als Vorranggebiet auszuweisen.
- Das Gebiet 45/24 nicht als Vorranggebiet auszuweisen bevor nicht die offenen Fragen des Artenschutzes eindeutig und im Einklang mit den europäischen gesetzlichen Regelungen gelöst und Risiken minimiert sind.

Die Gemeindevertretung Alt Krenzlin behält sich vor, die in dem vorstehenden Schreiben dargelegten Einwendungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu vertiefen bzw. zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Sybilla Meyer Kropp

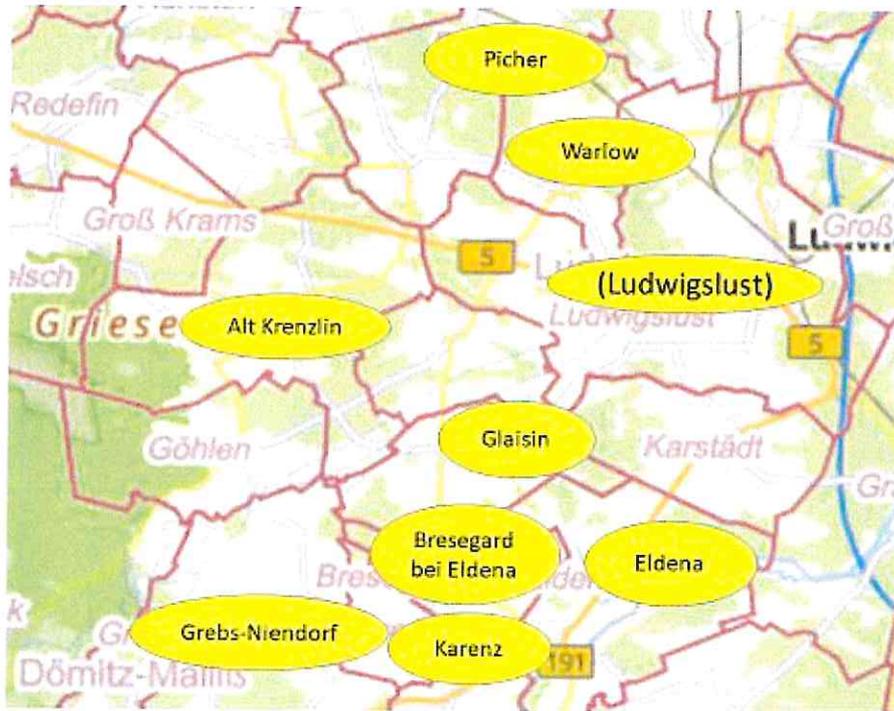
Bürgermeisterin

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 1

Karte der am meisten betroffenen 8 Gemeinden



8 am meisten betroffene Gemeinden mit nur 2,7% der Fläche von N-W-Mecklenburg, jedoch 8,9% der hier vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie

**Anmerkung: Hier wird nur die Fläche des Ortsteils Glaisin berücksichtigt. Dies ist sachlich begründet. Lediglich diese vor 2005 selbständige Gemeinde ist von den geplanten Vorranggebieten betroffen, nur minimal die ca. 12 km entfernte Stadt Ludwigslust.*

Anlage 2

Prämissen

Teilregionale und lokale Häufung der Vorranggebiete „Griese Gegend“					
	Bezeichnung	8 Gemeinden	Gemeindeflächen ha	Vorranggebiete ha	% der Gemeindeflächen
43/24	Warlow	Warlow, Picher	1391 3909	272	5,1
45/24	Alt Krenzlin	Alt Krenzlin	3700	297	8,0
46/24	Bresegard	Bresegard Stadt Ludwigslust* Eldena	1090 1460* 3400	710	11,9
47/24	Karenz	Karenz Grebs- Niendorf Bresegard	683 3127 (1090)	90	2,4
			18.704 ha	1369 ha	7,3%

(*)Anmerkung 1: In den Kalkulationen wird lediglich die Fläche des Ortsteils Glaisin berücksichtigt. Dies ist sachlich begründet. Nur dieser Ortsteil von Ludwigslust (vor 2005 eine selbständige Gemeinde) ist von den geplanten Vorranggebieten betroffen, nur minimal die ca. 12 km entfernte Stadt Ludwigslust.
Anmerkung 2: Zur besseren Übersichtlichkeit und Kürze wird Glaisin hier ebenfalls als „Gemeinde“ bezeichnet, nicht als Ortsteil

Vorranggebiete Westmecklenburg versus Vorranggebiete „Griese Gegend“

Anteil 8 Gemeinden „Griese Gegend“ an Fläche Westmecklenburg		
Fläche Westmecklenburg (ha)	Fläche 8 Gemeinden „Griese Gegend“ (ha)	
686.900	18.704	2,7 %
Anteil Vorranggebiete an Fläche der 8 Gemeinden „Griese Gegend“ (%)		
Fläche 8 Gemeinden „Griese Gegend“ (ha)	Vorranggebiet „Griese Gegend“ (ha)	
18.704 ha	1369	7,3%
Anteil Vorranggebiete an Fläche Westmecklenburg (%)		
Fläche Westmecklenburg (ha)	Vorranggebiete Westmecklenburg (ha)	
686.900	15.328	2,2 %
Anteil Vorranggebiete 8 Gemeinden „Griese Gegend“ an Vorranggebieten Westmecklenburg (%)		
Vorranggebiete Westmecklenburg (ha)	Vorranggebiet „Griese Gegend“ (ha)	
15.328	1369	8,9 %

Die anteilige flächenmäßige Belastung der 8 Gemeinden „Griese Gegend“ durch Vorranggebiete beträgt nach der aktuellen Fortschreibung **das 3,4 fache** der Zielgröße **(2,1%)** für Westmecklenburg